Redaktionsstatut Rheinstetten Aktuell

I. Allgemein

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten hinaus gibt die Stadt Rheinstetten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Rheinstetten aktuell“.

Das Amtsblatt steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört daher nicht zur Meinungspresse. Es beinhaltet daher keine Elemente einer Tageszeitung wie etwa Leserbriefe oder Kommentare einzelner Personen oder Personenvereinigungen, auch nicht in Form von Anzeigen.

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem redaktionellen Teil und einem Anzeigenteil. Der amtliche Teil ist als solcher gekennzeichnet und vom übrigen Inhalt deutlich abgehoben.

Das Amtsblatt richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheinstetten und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Rheinstetten verteilt.

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Rheinstetten. Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil der Stadt Rheinstetten ist der/ die amtierende Oberbürgermeister/ -in. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Die presserechtliche Verantwortung für die Stadt Rheinstetten liegt bei der Sachbearbeitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil und im Anzeigenteil der/ die jeweilige Verfasser/ -in oder Inserent/ -in verantwortlich, in dessen/ deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Donnerstag, vor Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichende Erscheinungstage werden zwischen der Verwaltung und dem Verlag abgestimmt.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

Der Verlag übernimmt die Herstellung, den Druck und Vertrieb des Amtsblatts. Näheres ist mit dem Verlag vertraglich zu regeln.

II. Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze:

1.1
Die Beiträge der Beteiligten dürfen das von der Stadt Rheinstetten jährlich festgesetzte Zeichenkontingent nicht überschreiten. Ein für eine bestimmte Rubrik zur Verfügung stehendes Kontingent wird anteilig auf die einzelnen Beteiligten umgelegt. Wird das zur Verfügung gestellte Freikontingent zum Jahresende überschritten, wird der Mehrverbrauch von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

1.2
Der in Anspruch genommene Veröffentlichungsumfang und das Freikontingent können über das Regio-Portal der Dürrschnabel Druck & Medien GmbH – regio-portal.duerrschnabel.com – in Erfahrung gebracht werden. Falls die Verfasserin/ der Verfasser von Beiträgen über kein Internet verfügt, können die Informationen bei der Stadtverwaltung erfragt werden.

1.3
Die Zeichenzahl des den Beteiligten zugeteilten Freikontingents berechnet sich einschließlich der Leerzeichen.

1.4
Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug aufweisen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Nicht gestattet sind Beiträge oder Äußerungen die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte enthalten.

1.5
Für Beiträge und Bilder, die ins Amtsblatt eingestellt werden, ist vom jeweiligen Verfasser das Urheberrecht zu beachten. Mit der Eingabe in das Regio-Portal bzw. der sonstigen Übermittlung eines Veröffentlichungsauftrags, z.B. per E-Mail, übernimmt der/ die Verfasser/ -in Verantwortung, dass keine Rechte Dritter verletzt wurden. Bei Bildern ist der Stadt Rheinstetten zu bestätigen, dass der/ die Verfasser/ -in der/ die Rechteinhaber/ -in ist oder das Recht zur Veröffentlichung erworben hat. Eine inhaltliche Prüfung von Nutzungsbedingungen, Lizenzierungsvereinbarungen oder sonstigen Unklarheiten im Zusammenhang mit den gewünschten Bildern durch die Redaktion der Stadt Rheinstetten erfolgt nicht. Anfallende Haftungsverbindlichkeiten werden an den/ die jeweiligen Verfasser/ -in im Rahmen des Regresses weitergegeben.

1.6
Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulassen, können redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. Hierüber entscheidet die Sachbearbeitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Es können Beiträge insbesondere ganz oder teilweise zurückgewiesen, wenn diese

- offenkundig falsche Behauptungen oder Diffamierungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen,
- keinen kommunalen Bezug aufweisen und/ oder
- gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.

1.7
Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen werden nicht aufgenommen. Äußerungen einzelner Personen in Zitaten im Rahmen eines Beitrages sind zulässig, sofern die zitierten Personen hiermit einverstanden sind.

1.8
Ein Anspruch auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt besteht nicht. Eine Veröffentlichung von Beiträgen und Bildern, auch wenn diese im Einklang mit dem Redaktionsstatut stehen, kann nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Der amtliche Teil ist zwingend vorrangig zu behandeln.

2. Titelseite und Folgeseiten

2.1
Die Titelseite und die Folgeseiten werden durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung nach gegebenen aktuellen Themen, Veranstaltungen und Anlässen gestaltet.

2.2
Auf der Titelseite des Amtsblattes Rheinstetten aktuell können aus besonderem Anlass Veröffentlichungen der Kirchen und Vereine erfolgen

(z.B. kirchliche Feiertage: Ostern, Pfingsten, Weihnachten; Vereinsjubiläen: 25, 50, 75, 100 Jahre, usw.). Über die Aufnahme auf die Titelseite entscheidet die Stadtverwaltung.

2.3
Die Stadtverwaltung ermöglicht Rheinstettener Unternehmen Raum für ein Firmenportrait bei besonderen Anlässen, insbesondere:

- Betriebsjubiläen (mindestens 10 Jahre)
- Arbeitsjubiläen von Beschäftigten (mindestens 25 Jahre)
- Auszeichnungen/ Ehrungen von Unternehmen und Beschäftigten
- Unternehmenseröffnungen
- Sanierungen/ Umbauten und Erweiterungen von Betriebsstätten

Die Firmen erstellen in der Regel eine Vorlage für den Text und die Fotos. Redaktionelle Überarbeitungen behält sich die Stadt Rheinstetten vor.

3. Rubrik: Aus dem Stadtgeschehen

3.1
Die Rubrik „Aus dem Stadtgeschehen“ wird den örtlichen Vereinen und Gruppen, den Parteien/ Wählervereinigungen sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Berichterstattung von besonderen Veranstaltungen, die für die gesamte Bevölkerung von Interesse sind, kostenlos zur Verfügung gestellt. Beiträge von vereinsinternen Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Ausflug, Club-Abend, usw.) finden keine Berücksichtigung.

3.2
Bei der Auswahl der Beiträge und bei Festlegung des Umfangs berücksichtigt die Stadtverwaltung das zur Verfügung stehende Freiseitenkontingent.

4. Rubrik: Veranstaltungen

4.1
Berücksichtigt werden Terminankündigungen von örtlichen Vereinen und Gruppen, Parteien sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften für besondere Veranstaltungen, zu denen die gesamte Bevölkerung eingeladen ist. Dazu erstellt die Stadtverwaltung im 14-tägigen Rhythmus einen Veranstaltungskalender in Kurzform.

4.2
Vorankündigungen von größeren Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (z.B. Ausstellungen, Fastnachtsumzüge, Nikolausmarkt, Silvesterlauf, Triathlon, usw.) werden außerhalb des 14-tägigen Veranstaltungskalenders zur Veröffentlichung aufgenommen.

4.3
Bei der Auswahl der Beiträge und bei Festlegung des Umfangs berücksichtigt die Stadtverwaltung das zur Verfügung stehende Freiseitenkontingent.

5. Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

5.1
Amtliche Bekanntmachungen sind Verlautbarungen der Stadt und ihrer Einrichtungen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in ihrer aktuellen Fassung sowie amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden für den Geltungsbereich der Stadt Rheinstetten.

5.2
In dieser Rubrik erfolgt auch die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Ortschaftsrates Neuburgweier, des Jugend-gemeinderates und der Beiräte.

6. Rubrik: Stadtinfos

Aktuelle Informationen der Stadtverwaltung, der Feuerwehr, der Städtepartnerschaften sowie Informationen der für den Bereich der Stadt Rheinstetten zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen, soweit nicht Amtliche Bekanntmachungen.

7. Rubrik: Gemeinderat

7.1
Nach § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelgemeinderäten das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt Rheinstetten darzulegen. Die Veröffentlichungen erfolgen in den sogenannten „Fraktionskästen“. Die Fraktionen erhalten ein wöchentliches Veröffentlichungsrecht. Für Gruppen und Einzelgemeinderäte im Gemeinderat gilt, dass eine Veröffentlichung nur einmal pro Kalendermonat erfolgt. Der Erscheinungstermin wird von der Gruppe oder den Einzelstadträten selbst gewählt. Dieser ist der Redaktion rechtzeitig mitzuteilen.

7.2
Aktuelle Informationen aus dem Jugendgemeinderat.

7.3
Für die wöchentlichen bzw. monatlichen Beiträge stehen den Fraktionen, Gruppen und Einzelgemeinderäten sowie dem Jugendgemeinderat jeweils eine Viertelseite im Amtsblatt Rheinstetten aktuell zur Verfügung, das entspricht ca. 1.500 Zeichen; bei überlangen Texten verkleinert sich dementsprechend das Schriftbild.

7.4
Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in den sogenannten „Fraktionskästen“ sind die jeweiligen Fraktionen, Gruppen und Einzelgemeinderäte selbst. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen ohne kommunalen Bezug besteht nicht.

7.5
Aus Gründen des für Amtsblätter geltenden Neutralitätsgebots vor Wahlen sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von einem Monat vor dem Wahltag ausgeschlossen.

8. Rubrik: Mensch und Gesellschaft

Aktuelle Informationen der Stadtverwaltung einschließlich der Informationen der für den Bereich der Stadt Rheinstetten zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen aus dem genannten Themenbereich, soweit nicht Amtliche Bekanntmachungen.

9. Rubrik: Familie, Kinder und Jugend

Aktuelle Informationen der Stadtverwaltung einschließlich der Informationen der für den Bereich der Stadt Rheinstetten zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen aus dem genannten Themenbereich, soweit nicht Amtliche Bekanntmachungen.

10. Rubrik: Umwelt

10.1
Aktuelle Informationen der Stadtverwaltung einschließlich der Informationen der für den Bereich der Stadt Rheinstetten zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen aus dem Themenbereich, soweit nicht Amtliche Bekanntmachungen.

10.2
Aktuelle Informationen der Projektgruppen und Arbeitskreise des „Engagementnetzwerk Stadt Rheinstetten“. Die Beiträge sind mit dem Verfasser und den jeweiligen Kontaktdaten zu kennzeichnen.

11. Rubrik: Bildung und Erziehung

11.1
Beiträge der Volkshochschule.

11.2
Aktuelle Informationen und sonstige Beiträge der örtlichen Schulen und des Schülerhorts, deren Elternbeiräten und Fördervereinen.

11.3
Aktuelle Informationen sowie sonstige Beiträge der örtlichen Kindergärten und Kindertagesstätten, deren Elternbeiräten und Fördervereinen.

11.4
Aktuelle Informationen der Stadt Rheinstetten sowie für den Bereich der Stadt Rheinstetten zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen aus dem genannten Themenbereich.

12. Rubrik: Kirchen und Religionsgemeinschaften

Beiträge der ortsansässigen Kirchen und Religionsgemeinschaften einschließlich der Beiträge der kirchlich wirkenden Gruppierungen (z.B. KJG-Zeltlagerteam, Ministrantengruppen, Frauengemeinschaften, Kirchenmusik- und Gesangsgruppen, KAB-Ortsgruppen, Freizeitgruppen und Bildungswerk, Kirchliche Sozialstation, kath. studierende Jugend, kirchlich angesiedelte Seniorenkreise und weitere).

13. Rubrik: Parteien

13.1
Allgemeine Mitteilungen der in Rheinstetten ansässigen Ortsvereine der Parteien und Wählervereinigungen, dies sind insbesondere:

- Ankündigung von bzw. Berichterstattung aus satzungsgemäß einberufenen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlungen, Parteitagen usw.,
- Berichte von parteilich zugeordneten Verbänden und Organisationen,
- partei-/vereinigungsbezogene Ankündigung und Berichterstattung zu Veranstaltungen, Projekten, Delegiertenversammlungen oder ähnlichen Terminen/Anlässen,
- Pressemitteilungen von Abgeordneten,
- Kontaktdaten.

13.2
Ausführungen und Auseinandersetzungen zu kommunalpolitischen Sachthemen sind in dieser Rubrik nicht zugelassen, auch nicht als Ankündigung oder Berichterstattung zu Veranstaltungen und ähnlichen Terminen. Zulässig ist hingegen die Benennung kommunalpolitischer Schwerpunkte bzw. Ziele einer Partei/Wählervereinigung im Rahmen einer partei-/vereinigungsbezogenen Berichterstattung.

13.3
Im Rahmen des Vorgenannten ist insbesondere das für Amtsblätter geltende Neutralitätsgebot vor Wahlen zu beachten. Jegliche Wahlwerbung im redaktionellen Teil des Amtsblatts ist ausgeschlossen.

14. Rubrik: Vereine und Gruppen

14.1
Die Rubrik umfasst Beiträge der ortsansässigen Vereine und Gruppen.

14.2
Ein neu gegründeter, in das Vereinsregister eingetragener Verein wird auf Antrag nach Vorlage des Nachweises an die Stadtverwaltung in die Rubrik aufgenommen. Dem neu gegründeten Verein wird ein jährliches Freikontingent zugewiesen. Für neu gegründete Stiftungen gilt dies entsprechend.

Alle anderen Vereinigungen und Gruppen werden auf Antrag in die Rubrik mit einem Freikontingent aufgenommen, wenn sie sich nachweislich örtlich seit mindestens 12 Monaten aktiv etabliert haben.

14.3
Ausführungen und Auseinandersetzungen zu kommunalpolitischen Sachthemen sind in dieser Rubrik nicht zugelassen, auch nicht als Ankündigung oder Berichterstattung zu Veranstaltungen und ähnlichen Terminen. Zulässig ist hingegen die Benennung kommunalpolitischer Schwerpunkte bzw. Ziele einer Partei/Wählervereinigung im Rahmen einer partei-/vereinigungsbezogenen Berichterstattung.

14.4
Organisationen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, die bereits einer anderen Rubrik zugeordnet sind (z.B. Kirchen oder Parteien), erhalten kein weiteres Kontingent in der Rubrik Vereine.

14.5
Die Zuteilung des Freikontingents an die einzelnen Vereine obliegt der Stadtverwaltung.

15. Rubrik: Was sonst noch interessiert

15.1
Beiträge von örtlichen und überörtlich agierenden Institutionen und Vereinigungen, die für die Rheinstettener Bevölkerung von allgemeinem Interesse sind.

15.2
Bei der Auswahl der Beiträge und bei Festlegung des Umfangs berücksichtigt die Stadtverwaltung das zur Verfügung stehende Freiseitenkontingent.

16. Verfahren

16.1
Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 12:00 Uhr. Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Feiertagen kann sich der Redaktionsschluss ändern; dies wird im Amtsblatt Rheinstetten aktuell rechtzeitig mitgeteilt. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich die/ der Einreichende verantwortlich.

Während der Vorwahlzeit (drei Monate vor Kommunalwahlen) und Karenzzeit (ein Monat vor Wahlen) ist Redaktionsschluss für Beiträge nach Ziffer 7 und 13 in der Regel montags, 18:00 Uhr. Verspätet eingehende Beiträge haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung.

16.2
Veröffentlichungen sind zurückzuweisen, wenn sie den vorgegebenen Richtlinien nicht entsprechen. Sind Texte nur teilweise unzulässig oder überschreiten sie den zulässigen Umfang, so hat die Einsenderin/ der Einsender die Möglichkeit, den Beitrag entsprechend anzupassen und neu einzureichen. Eine Veröffentlichung kann dann gegebenenfalls erst in der darauffolgenden Ausgabe erfolgen. Kürzungen/ Anpassungen werden nicht von der Stadtverwaltung oder der Dürrschnabel Druck & Medien GmbH vorgenommen.

16.3
Die Beiträge für die Rubriken „Parteien“, „Kirchen und Religionsgemeinschaften“, „Vereine und Gruppen“ und „Bildung und Erziehung“ sind direkt über das Regio-Portal der Dürrschnabel Druck & Medien GmbH – regio-portal.duerrschnabel.com – einzureichen. Dies gilt ebenfalls für Texteinlieferer, die eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadtverwaltung haben.

Bei der Übermittlung der Beiträge sind Absenderangaben und die Benennung der Rubrik erforderlich.

16.4
Alle anderen Beiträge sind mit Absenderangabe an die Stadt Rheinstetten zu richten an E-Mail: rheinstetten-aktuell@rheinstetten.de.

17. Inkrafttreten
Dieses Redaktionsstatut wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2025 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Rheinstetten Aktuell in Kraft.

Rheinstetten, den 19.03.2025

gez.

Sebastian Schrempp

Oberbürgermeister